



Dr. Annabel Oelmann/Inse Ewen

**STELLUNGNAHME DER VERBRAUCHERZEN-
TRALE BREMEN ZUM ENTWURF DER
NEUFASSUNG DER BREMISCHEN
LANDESBAUORDNUNG (BREMLBO-24)**

15. Dezember 2023



INHALT

I. EINLEITUNG	3
II. STELLUNGNAHME ZU DEN PARAGRAPHEN BREMLBO	3
1. Klimaschutz	3
2. Abstandsregelungen.....	3
3. Außenwände	3
4. Dachbebauung	4
III. FAZIT	4

Impressum

Verbraucherzentrale
Bremen e.V.

Vorstand

vorstand@vz-hb.de

Altenweg 4

28195 Bremen

I. EINLEITUNG

Die Verbraucherzentrale Bremen hat sich die Punkte in der Neufassung der Landesbauordnung intensiver angeschaut, die direkten Einfluss auf die Beratungspraxis für Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Das sind insbesondere die Themen energetische Sanierung, sowie Abstandsregelungen von Photovoltaikanlagen und beim Einbau von Luftwärmepumpen.

II. STELLUNGNAHME ZU DEN PARAGRAPHEN BREMLBO

Die hier aufgeführten Punkte beziehen sich auf einzelne Paragraphen aus dem Entwurf der Bremischen Landesbauordnung in der Anhörungsfassung vom 28.09.2023

1. KLIMASCHUTZ

Die Verbraucherzentrale Bremen begrüßt die Erweiterung in **§ 3**. So werden zukünftig auch Aspekte der Nachhaltigkeit, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung einbezogen. Folgerichtig wurde in **§ 16 a** ergänzt, dass auch wiederzuverwendende Bauprodukte verwendet werden dürfen, wenn sie der Landesbauordnung genügen. Hier empfiehlt die Verbraucherzentrale Bremen sinngemäß eine Ergänzung.

Und zwar, dass die oben genannten Produkte ebenfalls den Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes genügen müssen.

2. ABSTANDSREGELUNGEN

Der **§ 6** im Entwurf der Bremischen Landesbauordnung regelt die Abstände, bzw. die Abstandsflächen. In **Absatz 8** werden in **Satz 2** gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m für zulässig erklärt. Diese Regelung wird von der Verbraucherzentrale Bremen als äußerst sinnvoll erachtet, obwohl Nachbarschaftsstreitigkeiten nicht ausbleiben werden, wenn beispielsweise Aspekte von Blend- und Spiegelfreiheit unberücksichtigt bleiben. In **Absatz 8, Satz 4** werden die Abstände bei Wärmepumpen deklariert.

Hier sollte spezifiziert werden nach Luftwärmepumpen und in diesem Zusammenhang die Abstandsregelung zum Nachbarn bzw. die Schallbelastung (Einhausung) sowie Erdwärmepumpen (Geothermieanlagen) und der Zulässigkeit von mehreren Bohrungen.

3. AUßENWÄNDE

Hauseigentümer nutzen inzwischen Photovoltaik an Hausfassaden. Der **§ 28** regelt die Bauvorschriften an Außenwänden. Bezogen auf den Brandschutz scheint es bezüglich Photovoltaikanlagen keiner Regelung zu bedürfen. Die allgemeine Auslegung (**Satz 1**) ist, dass sicherzustellen ist, dass Bauteile so angebracht werden, dass sie brandhemmend installiert werden und nicht zu einer Brandausbreitung beitragen. Außerdem

scheint keine Abstandsregelung zum Nachbarn bei Reihenhausbebauung zu existieren.

Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert. Gilt bezüglich des Brandschutzes bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage an einer Außenwand lediglich die allgemeine Auslegung? Gibt es keine Abstandsregelungen bei Reihenhausbebauung?

4. DACHBEBAUUNG

In **§ 32, Absatz 5** wird geregelt, welche Abstandsregelungen für Photovoltaikanlagen auf dem Dach gelten sollen. Ohne Abstand dürfen Solaranlagen installiert werden, die nach **Satz 1** gegen Brandübertragung geschützt sind. Diese Regelung wird in Bremen eher selten ihren Niederschlag finden. Relevanter ist die 50 cm-Regelung (**Satz 2**). Solaranlagen mit maximal 30 cm Höhe über der Dachhaut dürfen installiert werden. Können sie dies nicht einhalten, müssen 1,25 m Abstand gewährleistet sein (**Satz 3**).

Mit dieser so formulierten Regelung sind die Hausbesitzer bei Einhaltung dieser Regelungen nicht mehr gezwungen, Abweichungsanträge zu stellen bzw. die zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen. Das begrüßt die Verbraucherzentrale Bremen sehr.

III. FAZIT

Die Verbraucherzentrale Bremen begrüßt, bis auf einen kleinen Zusatzvorschlag, die Erweiterung in der Neufassung der Bremischen Landesbauordnung hinsichtlich des Klimaschutzes. Bezüglich der Abstandsregelung bei Wärmepumpen sollte eine Erweiterung vorgenommen werden. Eine Klarstellung wünscht sich die Verbraucherzentrale Bremen bei den Brandschutzbestimmungen für Photovoltaikanlagen an Außenwänden. Die Abstandsregelung für die Bebauung von Photovoltaik auf dem Dach begrüßt die Verbraucherzentrale Bremen sehr.